



Merkblatt Hanf in der Landwirtschaft

(Stand 04.02.2019)

Zuständigkeiten und wichtigste Ansprechpartner

Hanfsaatgut und -anbau

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für Saat- und Pflanzgut zur gewerblichen Nutzung in der Landwirtschaft (Anbau auf landwirtschaftlicher Nutzfläche inkl. Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau z.B. Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet)¹
- Bundesamt für Gesundheit (BAG) für betäubungsmittelrechtliche und präventive Aspekte zu Cannabis (Hanfblüten- und Fruchtstände, davon ausgenommen Samen) und Ausnahmegewilligungen für die Anwendung von Cannabis > 1.0 % THC

Hanfprodukte

- Merkblatt von Swissmedic: [Cannabidiol - Überblick und Vollzugshilfe](#)
- Merkblatt der Eidgenössischen Zollverwaltung über die [Tabaksteuerpflicht](#)

Rechtsgrundlage für das Inverkehrbringen von Hanf als Vermehrungsmaterial oder Futtermittel

- Einheits-Übereinkommen von 1961 über die Betäubungsmittel ([SR 0.812.121.0](#))
- Landwirtschaftsgesetz ([SR 910.1](#))
- Vermehrungsmaterial-Verordnung ([SR 916.151](#))
- Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF ([SR 916.151.1](#))
- Sortenverordnung ([SR 916.151.6](#))
- Futtermittelbuch-Verordnung ([SR 916.307.1](#))

Sortenzulassung

- Hanf als Öl- und Faserpflanze (Industriehanf) oder zur gärtnerischen Nutzung als Zierpflanze ist gem. Artikel 28 Einheits-Übereinkommens von 1961 über die Betäubungsmittel von diesem Übereinkommen ausgenommen. Das Bundesamt für Landwirtschaft führt einen Katalog für Hanf als Öl- und Faserpflanze in der Sortenverordnung (SR 916.151.6).
- In Anhang 2 Kapitel D Tabelle 4 der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1) sind die Merkmale festgehalten, die eine Hanfsorte aufweisen muss, damit sie in den Katalog für Öl- und Faserpflanzen aufgenommen werden kann. Zum heutigen Zeitpunkt ist im Schweizer Katalog für Öl- und Faserpflanzen keine Hanfsorte aufgeführt.
- Auf der Website des BLW wird das [Verfahren für die Aufnahme](#) in den Sortenkatalog detailliert beschrieben.
- Gestützt auf Anhang 6 Artikel 5 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) sind Hanfsorten, die in der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, auch in der Schweiz zugelassen (Art. 20 Bst. a und Art. 27 Abs. 1 Bst. c der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF, SR 916.151.1). (Link zum [EU-Katalog](#)).

¹ Bitte beachten Sie, dass wir nur Fragenstellungen aufnehmen können, deren Antworten im Geltungsbereich landwirtschaftlicher Verordnungen liegen. Eine graphische Darstellung hierzu befindet sich im Anhang.

Inverkehrbringen

- Es dürfen ausschliesslich **amtlich zertifizierte Saatgutposten** für die Nutzung in der Landwirtschaft in Verkehr gebracht werden. Saatgutposten werden im Rahmen einer ordnungsgemässen Saatgutvermehrung von zugelassenen Sorten zertifiziert.
- Die **amtliche Saatgutetikette** dient als Sortennachweis und ist das **alleinige offizielle Dokument**, welches für den Saatgutverkehr von staatlichen Organen ausgestellt wird.
- In der Schweiz ist keine Hanfsaatgutvermehrung organisiert, folglich kann Saatgut nur aus den EU-Mitgliedsstaaten importiert oder bereits importiertes Saatgut über Unternehmen des Schweizer Saatguthandels bezogen werden.

a) Inlandbezug

Information durch den Dachverband des Schweizer Saatguthandels (<http://www.swiss-seed.ch>)

b) Import/ Export

Für Samen, die gemäss der **amtlichen Saatgutetikette** einer zugelassenen Öl- und Faserhanfsorte in der Sortenverordnung des BLW (SR 916.151.6) oder dem **EU-Katalog** zuzuordnen sind,

- (i) besteht keine Bewilligungspflicht bei der Ein- und Ausfuhr,
- (ii) ist ein reduzierter Zollansatz gem. Agrareinfuhrverordnung AEV (**SR 916.01**) vorgesehen (erfordert eine Verwendungsverpflichtung bei der **EZV, Sektion Wirtschaftsmassnahmen**),
- (iii) besteht bei Importmengen über 2 kg aus Drittländern eine 3-jährige Dokumentationspflicht des Importeurs zur evtl. Einsichtnahme des BLW (Art. 31a der Saat- und Pflanzgutverordnung des WBF, SR 916.151.1);
- (iv) gilt die Zolltarifnummer 1207.9989 (www.tares.ch).

Allgemeine Angaben zur Einfuhr kann die EZV www.zoll.ch, die zuständige Zollkreisdirektion oder die Zollstelle geben. **Das BLW erteilt keine Einfuhrbewilligungen.**

- Das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu anderen gewerblichen Zwecken als der Verwendung in der Landwirtschaft unterliegt lediglich phytosanitären Anforderungen des BLW (www.pflanzenschutzdienst.ch)
- **Der Anbau von Hanf wird durch das BLW nicht reguliert. Das BLW erteilt keine Anbaubewilligungen.**

Futtermittel

Anhang 4.1 Teil 2 der Futtermittelbuch-Verordnung (SR 916.307.1) besagt, dass Hanf ganze Pflanze oder Produkte davon in jeder Form oder Art nicht zur Produktion von Futtermitteln für laktierende Tiere, deren Milch zum menschlichen Verzehr bestimmt ist, verwendet werden dürfen. Hanfsamen und Produkte davon (Hanfsamenkuchen und Hanfsamenöl) dürfen hingegen an andere Nutztiere, und Jungvieh das noch keine Milch produziert, verfüttert werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 20 Buchstabe a der Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF vom 7. Dezember 1998 (SR 916.151.1) erfüllt sind.

Direktzahlungen

Der Anbau von Hanf berechtigt zu keiner Art von Beitrag.

Meldepflicht

- Bei Landwirtschaftsbetrieben, die Direktzahlungen erhalten, wird Hanf auf dem Flächenformular des BLW unter dem Code 535 erfasst.
- Auf kantonaler Ebene wird empfohlen, den zuständigen Behörden jedes Vorhaben im Zusammenhang mit dem Anbau von Hanf zu melden. In manchen Kantonen ist diese Meldung zwingend.

Strafverfolgung

Wer vorsätzlich Vermehrungsmaterial einer Hanfsorte, die nicht im EU-Sortenkatalog aufgeführt ist, für die gewerbsmässige Nutzung in der Landwirtschaft einführt oder in Verkehr bringt, wird mit einer Busse bis zu 40 000 Franken bestraft. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Busse bis zu 10 000 Franken. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone. (Art. 173 Abs. 1 Bst. I und Abs. 2 i.V.m. Art. 175 Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1)

FAQ

Ich bin Landwirt,

...was darf ich anbauen?

Ihre Anbauplanung wird nicht explizit durch das BLW reguliert - wir schreiben Ihnen nicht vor, was Sie anbauen dürfen. Praktisch können Sie von im Saatgutrecht geregelten Kulturarten jedoch nur Sorten anbauen, von denen auch Saat- und Pflanzgut für die landwirtschaftliche Nutzung in Verkehr gebracht werden darf. Dies beschränkt sich bei Hanf auf Sorten aus dem EU-Katalog für Öl- und Faserpflanzen.

...kann ein nichtlandwirtschaftliches Unternehmen Land zum Anbau von nicht zugelassenen Sorten pachten?

Das nichtlandwirtschaftliche Unternehmen kann ebenso wenig wie Sie Hanf nicht zugelassener Sorten auf landwirtschaftlicher Nutzfläche anbauen.

Ich bin eine Privatperson und möchte ausschliesslich zum Eigenbedarf Hanf anbauen...

Die private Nutzung wird nicht durch die saatgutrechtlichen Bestimmungen reguliert. Zur Deckung Ihres Eigenbedarfes unterliegt der Saatgutverkehr keinerlei Beschränkungen des BLW.

Ich bin ein(e) Privatperson / nichtlandwirtschaftlicher Unternehmer

...und möchte Sorten zu gewerblichen Zwecken verwenden, die nicht im EU-Katalog aufgeführt sind. Wie kann ich dies ausserhalb der Landwirtschaft durchführen?

Für das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial zum Zweck der gewerblichen Nutzung ausserhalb der Landwirtschaft gibt es keine saatgutrechtlichen Bestimmungen (dies gilt insbesondere für **Indoor-Anlagen**, die die **Tageslichteinwirkung baulich ausschliessen** und zu keinem Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb gehören).

Bundesamt für Landwirtschaft

Kontakt: phyto@blw.admin.ch